



Abteilung 13

→ Umwelt und
Raumordnung

GZ: ABT13-11.10-235/2012-18

Ggst.: Erwin Zettel, Maxlonerstraße 22, 8430 Tillmitsch,
Erweiterung des landwirtschaftlichen Betriebes
um die Haltung von 1344 Mastschweinen;
UVP-Feststellungsverfahren.

Anlagenrecht
Umweltverträglichkeitsprüfung

Bearbeiterin: Dr. Katharina Kanz
Tel.: (0316) 877-2716
Fax: (0316) 877-3490
E-Mail: abteilung13@stmk.gv.at

Graz, am 14. Dezember 2012

**„Erwin Zettel, Maxlonerstraße 22, 8430 Tillmitsch,
Erweiterung des landwirtschaftlichen Betriebes
um die Haltung von 1344 Mastschweinen;
UVP-Feststellungsverfahren“**

Umweltverträglichkeitsprüfung

Feststellungsbescheid

Bescheid

Spruch

Auf Grund des Antrages der Umweltanwältin vom 13. Juli 2012 wird festgestellt, dass für das Vorhaben von Erwin Zettel, Maxlonerstraße 22, 8430 Tillmitsch, „Erweiterung des landwirtschaftlichen Betriebes um die Haltung von 1344 Mastschweinen“ nach Maßgabe der in der Begründung präzisierten Form **keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.**

Rechtsgrundlage:

Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000), BGBI. Nr. 697/1993 i.d.F. BGBI. I Nr. 77/2012:
§§ 2 Abs. 2, 3 Abs. 1, 2 und 7 sowie Anhang 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 und lit. b) Spalte 3

Begründung:

A) Verfahrensgang:

I. Mit der Eingabe vom 13. Juli 2012 hat die Umweltanwältin gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 bei der UVP-Behörde den Antrag auf Feststellung eingebracht,

1. ob durch die geplante Erweiterung der Tierhaltung Zettel durch den Neubau eines Stalles mit einer Kapazität von 1394 Mastschweinen auf Gst. Nr. 65, KG Maxlon, aufgrund der Kumulierung der Auswirkungen mit den bestehenden Tierhaltungen auf den Hofstellen Maxlonerstraße 22 und 24 mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, sowie
2. ob durch die geplante Erweiterung der Tierhaltung Zettel durch den Neubau eines Stalles mit einer Kapazität von 1394 Mastschweinen auf Gst. Nr. 65, KG Maxlon, aufgrund der Kumulierung der Auswirkungen mit den bestehenden Tierhaltungen auf den Hofstellen Maxlonerstraße 22 und 24 zu erwarten ist, dass der Schutzzweck des schutzwürdigen Gebietes der Kategorie E (Siedlungsgebiet) wesentlich beeinträchtigt wird und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

II. Am 24. Juli 2012 wurde das wasserwirtschaftliche Planungsorgan um Mitteilung ersucht, ob das projektgegenständliche Gst. Nr. 65, KG Maxlon, innerhalb eines Wasserschutz- oder Wasserschongebietes gemäß den §§ 34, 35 und 37 WRG 1959 liegt.

III. Mit Schreiben vom 24. Juli 2012 wurde die Gemeinde Tillmitsch um Beantwortung folgender Fragen ersucht:

1. Wie stellt sich der legalisierte Tierbestand des Betriebes von Erwin Zettel - Hofstelle Maxlonerstraße 22 – derzeit dar? Nach der geplanten Erweiterung soll er laut Umweltanwältin 88 Zuchtsauen und 288 Mastschweine betragen. Nach Angabe der Umweltanwältin liegt für die Erweiterung der Hofstelle Maxlonerstraße 22 noch keine rechtskräftige Bewilligung vor.
2. Wie stellt sich der legalisierte Tierbestand des Betriebes von Manfred Payerl - Hofstelle Maxlonerstraße 24 – derzeit dar? Wie stellt sich der Tierbestand nach der geplanten Erweiterung dar?
3. Gibt es im Umkreis von 500 m um die Betriebe von Erwin Zettel und Manfred Payerl weitere landwirtschaftliche Betriebe mit Mastschweine/Zuchtsauenhaltung?

IV. Am 30. Juli 2012 hat das wasserwirtschaftliche Planungsorgan mitgeteilt, dass das projektgegenständliche Gst. Nr. 65, KG Maxlon, weder innerhalb eines Wasserschutz- noch eines Wasserschongebietes gemäß den §§ 34, 35 und 37 WRG 1959 liegt.

V. Mit der Eingabe vom 30. August 2012 hat die Gemeinde Tillmitsch die mit Schreiben vom 24. Juli 2012 gestellt Fragen (vgl. vorstehenden Punkt III.) beantwortet.

VI. Am 31. August 2012 wurde zur Klärung folgender Fragen eine sachverständige Stellungnahme aus dem Fachbereich Luftreinhaltetechnik eingeholt:

1. Sind die vorliegenden Unterlagen plausibel?
2. Steht das gegenständliche Vorhaben von Erwin Zettel (1344 Mastschweineplätze) mit den Vorhaben von Erwin Zettel (288 Mastschweineplätze; 88 Sauenplätze), Manfred Payerl (739 Mastschweineplätze) und Herrn Pollei (380 Mastschweineplätze) in einem räumlichen Zusammenhang?
3. Sofern der räumliche Zusammenhang bejaht wird: Ist auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen des Vorhabens von Erwin Zettel (1344 Mastschweineplätze) mit den in einem räumlichen Zusammenhang stehenden Vorhaben mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen?

VII. Mit Schreiben vom 20. September 2012 wurde die Gemeinde Tillmitsch um Vorlage ergänzender Unterlagen ersucht. Diese Unterlagen wurden mit der Eingabe vom 12. Oktober 2012 übermittelt.

VIII. Am 6. November 2012 hat der Amtssachverständige für Luftreinhaltetechnik wie folgt Befund und Gutachten erstattet:

„Der Landwirt Erwin Zettel, 8430 Tillmitsch, Maxlonerstr. 22, beabsichtigt auf dem Grundstück Nr. 65, KG Maxlon, den Neubau eines Stalles für die Haltung von 1344 Mastschweinen.“

Gemäß Schreiben der Abteilung 13 (Umwelt und Raumordnung) vom 31. August 2012 wird weder der Schwellenwert gemäß Anhang 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 (2500 Mastschweineplätze) noch gemäß Anhang 1 Z 43 lit. b) Spalte 3 UVP-G 2000 (1400 Mastschweineplätze) erreicht. Es ist daher in weiterer Folge die Anwendbarkeit der Kumulationsbestimmung des § 3 Abs. 2 UVP-G 2000 zu prüfen.

Gemäß § 3 Abs. 2 UVP-G 2000 hat die Behörde bei Vorhaben des Anhanges 1, die die dort festgelegten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben in einem räumlichen Zusammenhang stehen und mit diesen gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert oder das Kriterium erfüllen, im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulation der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die geplante Änderung durchzuführen ist. Eine Einzelfallprüfung ist nicht durchzuführen, wenn das beantragte Vorhaben eine Kapazität von weniger als 25 % des Schwellenwertes aufweist. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des Abs. 4 Z 1 bis 3 zu berücksichtigen, Abs. 7 ist anzuwenden. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist im vereinfachten Verfahren durchzuführen.

In diesem Zusammenhang sei erwähnt, dass im Umfeld von 500 Metern um das Vorhaben Erwin Zettel folgende weitere relevante Tierhaltungsbetriebe existieren:

- | | |
|---|---|
| • <i>Erwin Zettel, Maxlonerstr. 22 (Hofstelle),
Grdstk. Nr. 1672/60 (Bestand samt Vorhaben)</i> | <i>288 Mastschweine
88 Zuchtsauen</i> |
| • <i>Manfred Payerl, Maxlonerstr. 24,
Grdstk. Nr. 1741, 1742 u. 1672/62</i> | |
| • <i>(Bestand samt Vorhaben)</i> | <i>739 Mastschweine</i> |
| • <i>Sophie u. Franz Pollei, Maxlonerstr. 18,
Grdstk. Nr. 1672/56 (Bestand samt Vorhaben)</i> | <i>380 Mastschweine</i> |

Demgemäß ergingen seitens der zuständigen UVP-Behörde (Abteilung 13) folgende Fragen an die Abteilung 15 - Luftreinhaltung:

- Sind die vorliegenden Unterlagen plausibel?*
- Steht das gegenständliche Vorhaben von Erwin Zettel (1344 Mastschweineplätze) mit den Vorhaben von Erwin Zettel (288 Mastschweineplätze u. 88 Sauenplätze), Manfred Payerl (739 Mastschweineplätze) und Sophie u. Franz Pollei (380 Mastschweineplätze) in einem räumlichen Zusammenhang – vgl. die Entscheidung des Umweltseats unter Pt. IV. der rechtlichen Erwägungen?*
- Sofern der räumliche Zusammenhang bejaht wird: Ist auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen des Vorhabens Erwin Zettel (1344 Mastschweineplätze) mit den in einem räumlichen Zusammenhang stehenden Vorhaben mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen?*

BEFUND

2.1 Unterlagen

- *Vorläufige Richtlinie zur Beurteilung von Immissionen aus der Nutztierhaltung in Stallungen, (ÖRL) herausgegeben vom BMf. Umwelt, Dez. 1995.*
- *UVP-Gesetz 2000, BGBl I 2000/89 i.d.g.F.*
- *Leitfaden UVP für Intensivtierhaltungen, Umweltverträglichkeitserklärung Einzelfallprüfung. Aktualisierte Fassung 2011.*
- *Handhabung der VDI-Richtlinien 3471 Schweine u. 3472 Hühner, KTBL-Arbeitspapier 125, Darmstadt, 1989, 169 Seiten.*
- *Checkliste UVP – Intensivtierhaltung, GZ: FA13A-11.10-88-05/4.*
- *Schreiben der ABT 13 Umwelt und Raumordnung vom 31. August 2012, UVP-Feststellungsverfahren – Erwin Zettel, Tillmitsch, Erweiterung des landwirtschaftlichen Betriebes um die Haltung von 1344 Mastschweinen, GZ: ABT13-11.10-235/2012-11.*
- *Schreiben der Gemeinde Tillmitsch, UVP-Feststellungsverfahren Zettel, Tillmitsch, vom 26.09.2012, Übermittlung von Akten.*
Stallvorhaben Zettel, Einreichplan Bestandsaufnahme, Plan Nr. D 1895a vom Mai 2010; Einreichplan für Zubau Schweinestall, Plan Nr. D 1822 vom 17.05.2011.
Stallvorhaben Payerl, Einreichplan Nr. D1913, Jänner 2011; Einreichplan Nr. D1913, 14.03.2012 mit Abänderungen; Lüftungsbeschreibung mit lärmtechnischen Daten Fa Nieder, 25.11.2010; Erhebungsbericht der Kammer f. Land- u. Forstwirtschaft.
Stallvorhaben Pollei, Bescheid Baubewilligung vom 21.02.1980, Errichtung e. Wirtschaftsgebäudes mit Plan, 21.10.1980.; Bescheid Baubewilligung, 15.07.1991, Errichtung eines Zubaus für Schweinestall mit Plan vom 21.06.1991, Bescheid Bau- u. Benützungsbewilligung vom 04.02.2002, Errichtung eines Schweinestallzubaus u. Errichtung von zwei Silos, Einreichplan vom 19.12.2001; Bescheid Baubewilligung vom 28.07.1997,

Errichtung eines Schweinestallzubaus u. Gerätehütte, Einreichplan vom 04.09.1996; Bescheid Baubewilligung vom 01.12.2005, Errichtung eines Zubaus beim best. Schweinestall, Einreichplan vom 12.09.2005; Bescheid Baubewilligung vom 26.04.2012, Errichtung einer Güllegrube, Einreichplan vom 21.03.2012.

- *Schreiben der Gemeinde Tillmitsch vom 12.10.2012, UVP-Feststellungsverfahren Zettel, Tillmitsch*
Einreichunterlagen BV Zettel: Neubau eines Schweinstalles für Ferkelaufzucht und Mast, Plan Nr. 44/11, vom 30.08.2012, Fa. Puchleitner, Feldbach; Ergänzung zum Einreichplan vom 30.07.2012, Fa. Puchleitner; Lüftungsbeschreibung vom 12.05.2011, Fa. Niederl GmbH, Gnas, Lüftungsbeschreibung vom 13.09.2011 mit Ergänzung (Bybassklappe), Firma Niederl GmbH, Gnas.
- *Immissionsgutachten für das Stallbauvorhaben Erwin Zettel, Maxlonerstr. 22, 8430 Tillmitsch, SV Ing. Mag. Walter Huber, 8322 Studenzen 20, vom 04.03.2012.*
- *Immissionsgutachten für das Stallbauvorhaben Manfred Payerl, Maxlonerstr. 24, 8430 Tillmitsch, SV Ing. Mag. Walter Huber, 8322 Studenzen 20, vom 14.08.2011.*

2.2 Beurteilungsgrundlagen

2.2.1 Gerüche aus der Nutztierhaltung – Österreichische Richtlinie

Im Rahmen der gegenständlichen Beurteilung von Geruchsimmissionen aus der Nutztierhaltung werden die vom geplanten Vorhaben verursachten Geruchsimmissionen und die von den bereits bestehenden Vorhaben gleicher Art im Nachbarschaftsbereich ermittelt. Steht das geplante Vorhaben mit bereits bestehenden Projekten in einem räumlichen Zusammenhang, ist das Ausmaß der Kumulationen zu beurteilen.

Die Ermittlung der von Nutztierbeständen ausgehenden Geruchsemissionen und die Darstellung von Immissionsbereichen in der Nachbarschaft erfolgt in Österreich anhand der vom BM f. Umwelt herausgegebenen „Vorläufigen Richtlinie zur Beurteilung von Immissionen aus der Nutztierhaltung in Stallungen“. Diese Richtlinie ist in Österreich anerkannt und stellt eine objektiv nachvollziehbare Anleitung zur quantitativen Abschätzung des zu erwartenden Ausmaßes an Geruchsemissionen aus dem zu beurteilenden Stallobjekt dar. Sie ermöglicht auf Basis der Emissionskenngröße (Geruchszahl) G eine Abschätzung der in der Umgebung des Stallobjektes zu erwartenden Immissionssituation.

2.2.2 Beurteilungsumfang und vorgelegte Unterlagen

Den Geruchsimmissionen aus der landwirtschaftlichen Nutztierhaltung kommt nach den derzeitigen wissenschaftlichen Erkenntnissen das primäre und i. A. höchste Belästigungspotential zu. Es kann daher davon ausgegangen werden, dass gasförmige (z.B. Ammoniak) und feste (z.B. Staub) Immissionen das Ausmaß der Ausbreitung von Geruchsimmissionen nicht überschreiten.

Die Konzentration von Geruchsstoffen ist abhängig von der Art und der Menge der inner- und außerhalb des Stalles entstehenden Geruchsstoffe sowie vom Verdünnungsgrad inner- und außerhalb des Stalles. Die Ausbreitung und Verteilung der emittierten Gerüche wird maßgeblich von der Höhe der Abluftaustrittsöffnung und von der Strömungsgeschwindigkeit der austretenden Abluft beeinflusst und richtet sich auch nach den örtlichen kleinregionalen meteorologischen Gegebenheiten.

Entscheidend für die Ausbreitung der Emissionen ist die Art der Entlüftung. Bei den meisten Ställen oder Stallteilen werden i. d. R. mehrere Abluftschächte über Dach gezogen, seltener zentrale Abluftkamine verwendet.

Die vorliegende Beurteilung des Vorhabens Zettel stellt eine Abschätzung der in der Umgebung dieser zu erwartenden Auswirkung auf die Immissionssituation von Gerüchen aus der landwirtschaftlichen Nutztierhaltung dar, basierend auf den fachspezifisch relevanten Daten und den von der zuständigen Behörde vorgelegten Unterlagen.

Die meteorologischen Daten wurden aus dem meteorologischen Gutachten der ZAMG für die Gemeinde Tillmitsch vom 14.06.2007 entnommen

2.2.3 Für die Kumulation relevante Tierhaltungsbetriebe im Umfeld des geplanten Stallbauvorhabens Zettel auf Parzelle 65

Tabelle 1: Relevante Tierhaltungsbetriebe im Umfeld des Stallbauvorhabens Zettel (Parz. 65)

Betrieb	Bestand/ Vorhaben	Nutztierart	Bewilligungs- status	Parzelle Nr.
Zettel Erwin 8430 Maxlonerstr. 22	272 74 / 288 88	Mastschweine Zuchtsauen Mastschweine Zuchtsauen	bewilligt zu bewilligen	1672/60
Payerl Manfred 8430 Maxlonerstr. 24	674 / 739	Mastschweine Mastschweine	bewilligt zu bewilligen	1741, 1742, 1672/62
Pollei Sophie u. Franz 8430 Maxlonerstr. 18	380	Mastschweine	bewilligt	1672/56

2.2.4 Lage der zu beurteilenden Tierhaltungsbetriebe (Kumulation)

2.3 Geruchszahl G

Die Ermittlung der Geruchszahl für die Stallobjekte auf den Hofstellen erfolgt nach der Vorläufigen Richtlinie zur Beurteilung von Immissionen aus der Nutztierhaltung in Stallungen. Dabei wird die Größe eines Emittenten anhand der ermittelten Geruchszahl abgeschätzt.

In die Geruchszahl G geht die tierspezifische Beurteilung über die Qualität (Lästigkeit) des Geruches sowie die landtechnische Beurteilung ein. Bei der tierspezifischen Bewertung werden die Tierzahl Z und der tierspezifische Geruchsfaktor f_T einbezogen. Die landtechnische Bewertung setzt sich aus den drei Bereichen Lüftung, Entmistung u. Fütterung zusammen und ergibt den Landtechnischen Faktor f_{LT} .

Die Geruchszahl G ist eine dimensionslose Maßzahl, die sich durch Multiplikation der Tierzahl Z, des Tierspezifischen Faktors f_T und des Landtechnischen Faktors f_{LT} ergibt:

$$G = Z f_T f_{LT}$$

Wenn im zu beurteilenden Objekt mehrere Tierarten bzw. Nutzungsrichtungen gehalten werden und/oder unterschiedliche landtechnische Haltungsbedingungen (z.B. verschiedene Entmistungssysteme) vorliegen, so ist die Geruchszahl G für jeden Bereich getrennt zu bestimmen und die betreffenden Geruchszahlen anschließend zu summieren.

2.3.1 Geruchszahl G des eingereichten Bauvorhabens Zettel (Parz. 65)

Diese Ermittlung basiert auf den Einreichunterlagen des BV Zettel.

Tabelle 2: Geruchszahl G für den geplanten Schweinebestand Zettel – Neubau Parz. 65

Bestand	Geruchszahl
Zukünftiger Bestand (Prognose-Maß)	119,6

Die Details zu dieser Ermittlung sind der Anlage 2 zu entnehmen.

2.3.2 Geruchszahl G des aktuell bewilligten und des künftigen Schweinebestandes auf der Hofstelle Zettel

Diese Ermittlung basiert auf den Einreichunterlagen des BV Zettel.

Tabelle 3: Geruchszahl G für den Schweinebestand auf der Hofstelle Zettel

Bestand	Geruchszahl
Bewilligter Bestand (Ist-Maß)	57,4
Zukünftiger Bestand (Prognose-Maß)	57,0

Die Details zu dieser Ermittlung sind der Anlage 3 zu entnehmen.

Auf der Hofstelle Zettel kommt es trotz einer Tierbestandserweiterung primär aufgrund lüftungstechnischer Sanierungsmaßnahmen in den Bestandsstallungen zu einer geringfügigen Verbesserung der Emissionskenngröße G. Die Fensterlüftung wird bis auf Ausnahme eines Stalles auf eine vertikale mechanische Stallentlüftung umgestellt.

2.3.3 Geruchszahl G des aktuell bewilligten und des künftigen Schweinebestandes auf der Hofstelle Payerl

Tabelle 4: Geruchszahl G für den Schweinebestand Payerl

Bestand	Geruchszahl
Bewilligter Bestand (Ist-Maß)	85,2
Zukünftiger Bestand (Prognose-Maß)	71,3

Die Details zu dieser Ermittlung sind der Anlage 4 zu entnehmen.

Die Geruchszahl G des künftigen Schweinebestandes am Betrieb Payerl wird sich im Vergleich mit jener des bewilligten Bestandes von 85,2 auf 71,3 verringern. Auch hier sind es primär lüftungstechnische Maßnahmen und das Auflassen von alten Stallungen die zu dieser Verbesserung führen.

2.3.4 Geruchszahl G des aktuell bewilligten Schweinebestandes auf der Hofstelle Pollei

Tabelle 5: Geruchszahl G für den bewilligten Schweinebestand am Betrieb Pollei

Bestand	Geruchszahl
Bewilligter Bestand (Ist-Maß)	48,1

Die Details zu dieser Ermittlung sind der Anlage 5 zu entnehmen.

2.4 Geruchsschwellen und Belästigungsgrenzen

Die Geruchsschwelle ist jener Abstand in Meter, ab dem bei Annäherung an die Emissionsquelle die von ihr emittierten Gerüche wahrnehmbar werden und eindeutig zuzuordnen sind. Außerhalb der Geruchsschwelle hat die Konzentration an Geruchskomponenten so weit abgenommen, dass diese in der Regel nicht mehr wahrgenommen werden. In der Darstellung wurden die meteorologischen Windverteilungen der nächstgelegenen Messstation berücksichtigt.

Die Belästigungsgrenze ergibt sich in Anlehnung an die Handhabung der VDI-Richtlinie 3471 und 3472 und liegt im Allgemeinen beim halben Geruchsschwellenabstand. Innerhalb des Belästigungsbereiches werden Gerüche nicht nur wahrgenommen, sondern es sind Geruchsintensitäten zu erwarten, die von Anrainern zunehmend als belästigend empfunden werden und Anlass für heftige Reaktionen und Beschwerden sind.

2.4.1 Geruchsschwellen und Belästigungsgrenzen; Basis: eingereichte Tierbestände am Betrieb Zettel (Parz. 65)

Auf Basis der ermittelten Geruchszahlen G der Prozentangaben der Windrichtungsverteilung lt. meteorologischer Daten der ZAMG und der Orografie des Standortes wurden richtungsbezogene Geruchsschwellen sowie Belästigungsgrenzen ermittelt.

Tabelle 6: Geruchsschwellen und Belästigungsgrenzen für den eingereichten Tierbestand Bauvorhaben Zettel (Parz. 65); Basis: $G = 119,6$.

Bestand	Geruchsschwelle in Richtung [Meter]	Belästigungsgrenze in Richtung [Meter]
Bewilligter Bestand (Ist-Maß)	Richtung S, W, NW u. SO 218 andere Richtungen 191	Richtung S, W, NW u. SO 109 andere Richtungen 96

Die Details zu dieser Ermittlung sind der Anlage 2 zu entnehmen.

2.4.2 Geruchsschwellen und Belästigungsgrenzen; Basis: bewilligte und zukünftige Tierbestände auf der Hofstelle Zettel

Grundlage dieser Ermittlung ist dieselbe wie unter Pt. 2.4.1.

Tabelle 7: Geruchsschwellen und Belästigungsgrenzen für den bewilligten und den künftigen Tierbestand auf der Hofstelle Zettel; Basis: $G = 57,4$ bzw. $57,0$.

Bestand	Geruchsschwelle in Richtung [Meter]	Belästigungsgrenze in Richtung [Meter]
Bewilligter Bestand (Ist-Maß)	Richtung S, W, NW u. SO 151 andere Richtungen 132	Richtung S, W, NW u. SO 76 andere Richtungen 66
Zukünftiger Bestand (Prognose-Maß)	Richtung S, W, NW u. SO 151 andere Richtungen 132	Richtung S, W, NW u. SO 76 andere Richtungen 66

Die Details zu dieser Ermittlung sind der Anlage 3 zu entnehmen.

Auf Basis des eingereichten Bauvorhabens auf der Hofstelle Zettel werden sich die Geruchsschwellen bzw. die Belästigungsgrenzen nicht um die verfahrensgegenständlichen Stallungen ausdehnen.

2.4.3 Geruchsschwellen und Belästigungsgrenzen; Basis: bewilligte und zukünftige Tierbestände am Betrieb Payerl

Grundlage dieser Ermittlung ist dieselbe wie unter Pt. 2.4.1.

Tabelle 8: Geruchsschwellen und Belästigungsgrenzen für den bewilligten und den künftigen Tierbestand auf der Hofstelle Payerl; Basis: $G = 85,2$ bzw. $71,3$.

Bestand	Geruchsschwelle in Richtung [Meter]	Belästigungsgrenze in Richtung [Meter]
Bewilligter Bestand (Ist-Maß)	Richtung S, W, NW u. SO 185 andere Richtungen 162	Richtung S, W, NW u. SO 93 andere Richtungen 81
Zukünftiger Bestand (Prognose-Maß)	Richtung S, W, NW u. SO 169 andere Richtungen 148	Richtung S, W, NW u. SO 85 andere Richtungen 74

Die Details zu dieser Ermittlung sind der Anlage 4 zu entnehmen.

Aufgrund des eingereichten Bauvorhabens auf der Hofstelle Payerl werden sich die Geruchsschwellen (Belästigungsgrenzen) generell um 14-16 (7-8) Meter verringern.

2.4.4 Geruchsschwellen und Belästigungsgrenzen; Basis: bewilligte Tierbestände am Betrieb Pollei

Grundlage dieser Ermittlung ist dieselbe wie unter Pt. 2.4.1.

Tabelle 9: Geruchsschwellen und Belästigungsgrenzen für den bewilligten Tierbestand auf der Hofstelle Pollei; Basis: $G = 48,1$.

Bestand	Geruchsschwelle in Richtung [Meter]	Belästigungsgrenze in Richtung [Meter]
Bewilligter Bestand (Ist-Maß)	Richtung S, W, NW u. SO 138 andere Richtungen 121	Richtung S, W, NW u. SO 69 andere Richtungen 61

Die Details zu dieser Ermittlung sind der Anlage 5 zu entnehmen.

2.4.5 Mögliche Kumulation von Gerüchen aus Stallobjekten gleicher Vorhaben (siehe Grafik in Anlage 1)

Vorweg wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Vorläufige Richtlinie zur Beurteilung von Immissionen aus der Nutztierhaltung in Stallungen explizit keine Möglichkeit zur Beurteilung der Kumulation von Gerüchen aus der Nutztierhaltung bietet.

Bei der Abschätzung möglicher Kumulationen in einem bestimmten Areal spielen die Lage der Emissionsquellen, die örtlichen Windverhältnisse und deren Häufigkeitsverteilung in Prozent der Jahresstunden je nach Windrichtung eine wesentliche Rolle. In Abhängigkeit von der Größe der Tierbestände können mit zunehmendem Naheverhältnis von benachbarten Stallgebäuden Geruchsemissionen in einem erheblichen Ausmaß kumulieren. In der Gesamtbetrachtung der Auswirkungen und der Beurteilung der zukünftigen Immissions-Situation kommt daher neben den Gebäudeabständen auch der Größenordnung der Tierbestände in den betroffenen Stallungen eine wesentliche Bedeutung zu.

Einzelne Nachbarschaftsparzellen können dadurch auch aus mehreren Richtungen unterschiedlicher Quellen (Betriebe) mit Gerüchen beaufschlagt werden. Bei dieser Betrachtung spielt nicht nur die Intensität der auftretenden Geruchsimmissionen eine Rolle sondern auch deren Dauer. Intensität und Dauer der Geruchsimmissionen aus einer oder mehreren Quellen sind letztendlich ausschlaggebend für die Beurteilung möglicher Kumulationen im Rahmen von Ermittlungsverfahren.

Die Frage der UVP Behörde des Landes Steiermark (Abteilung 13), ob nicht das gegenständliche Vorhaben von Erwin Zettel (1344 Mastschweineplätze) mit den Vorhaben von Erwin Zettel (288 Mastschweine, 88 Sauen), Manfred Payerl (739 Mastschweineplätze) und Herrn Pollai (380 Mastschweineplätze) in einen räumlichen Zusammenhang stehe, wird hier einer näheren Betrachtung unterzogen.

Erst bei der grafischen Darstellung der Ergebnisse wird klar, dass nur die Hofstellen Zettel, Payerl und Pollai in Bezug auf die Geruchsimmissionen in einem räumlichen Zusammenhang stehen. Hier kommt es zu entsprechenden Geruchsüberlagerungen der einzelnen Betriebe und zu kumulierenden Gerüchen in der Nachbarschaft – siehe Grafik in der Anlage 1. Auf Basis der eingereichten Bauvorhaben auf den Hofstellen Zettel und Payerl kommt es zu keiner Ausweitung der Areale, die von Gerüchen aus diesen Betrieben beaufschlagt werden. In Richtung der Siedlungsgebiete im Norden bzw. Nordwesten kommt es aufgrund der verbesserten Stallentlüftungs-Situation sogar zu einer Reduktion der Immissionsbereiche.

Das Neubauvorhaben Zettel auf der Parzelle 65 der KG Maxlon mit 1344 Mastschweinen ist so situiert, dass dessen Geruchsimmissionen in der Regel jene Areale mit Geruchsimmissionen aus den Hofstellen Zettel, Payerl und Pollai nicht tangieren. Es ergeben sich daher keine Geruchs-Kumulationen mit diesen. Daher ist zu erwarten, dass sich aus dem Neubauvorhaben Zettl keine erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt ergeben. Dabei ist kein räumlicher Zusammenhang mit den Gerüchen aus den 3 relevanten Hofstellen abzuleiten.

1. GUTACHTEN

Der Landwirt Erwin Zettel plant einerseits einen Stallneubau für 1344 Mastschweine (Parzelle 65, KG Maxlon) und andererseits, in einer Entfernung von etwa 400 Metern, auf seiner Hofstelle die Ausweitung seiner landwirtschaftlichen Tierhaltung. Zusätzlich hat der landwirtschaftliche Tierhaltungsbetrieb Payerl um eine Kapazitätsausweitung angesucht. Ein Dritter Tierhaltungsbetrieb (Pollei) liegt ebenfalls innerhalb von 500 Metern zum eingereichten Vorhaben auf der Parz. 65.

Die seitens der zuständigen UVP-Behörde gestellten Fragen (sie Seite 2) sind demnach wie folgt zu beantworten:

-
- ad a) Die vorgelegten Unterlagen sind plausibel.
- ad b) Das gegenständliche Vorhaben von Erwin Zettel (1344 Mastschweinplätze) steht mit den Vorhaben von Erwin Zettel (288 Mastschweineplätze u. 88 Sauenplätze), Manfred Payerl (739 Mastschweineplätze) und Sophie und Franz Pollei (380 Mastschweineplätze) in keinem räumlichen Zusammenhang. Begründung: Die Gerüche aus dem Stallneubau Zettel auf der Parz. 65 tangieren keine Grundstücke, die schon von Gerüchen aus der Tierhaltung der Hofstellen Zettel (Maxlonerstr. 22), Payerl (Maxlonerstr. 24) und Pollei (Maxlonerstr. 18) beaufschlagt werden.
- ad c) Die Kumulationsbetrachtung findet hier wegen der fehlenden fachlichen Voraussetzungen keine Anwendung.“

IX. Mit Schreiben vom 9. November 2012 wurden die Parteien dieses Verfahrens sowie – im Rahmen des Anhörungsrechtes – die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan vom Gegenstand des Verfahrens und vom Ergebnis der durchgeführten Beweisaufnahme in Kenntnis gesetzt, wobei die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme innerhalb einer zweiwöchigen Frist eingeräumt wurde.

X. Mit Schreiben vom 28. November 2012 wurde von der Umweltanwältin folgende Stellungnahme abgegeben:

„Mit Schreiben vom 13.7.2012, GZ: FA13C_UA.20-134/2012, habe ich einen Antrag auf Feststellung der UVP-Pflicht für oa. Erweiterungsvorhaben gestellt. Der ASV für Luftreinhaltetechnik hat dazu Befund und Gutachten erstellt und kommt zu dem Schluss, dass das Vorhaben Zettel mit den bestehenden bzw. geplanten Tierhaltungen Zettel, Payerl und Pollei in keinem räumlichen Zusammenhang steht. Befund und Gutachten des ASV sind vollständig, schlüssig und nachvollziehbar, so dass sich hinsichtlich meines Feststellungsantrages ergibt, dass wegen des fehlenden räumlichen Zusammenhangs keine UVP-Pflicht für den Neubau eines Mastschweinestalles auf Gst. Nr. 65 KG Maxlon besteht.“

XI. Weitere Stellungnahmen wurden nicht abgegeben.

B) Entscheidungsrelevanter Sachverhalt:

I. Erwin Zettel führt auf der Hofstelle Maxlonerstraße 22, 8430 Tillmitsch, einen landwirtschaftlichen Betrieb mit Zuchtsauen- und Mastschweinhaltung.

Der legalisierte Tierbestand stellt sich den Angaben der Gemeinde Tillmitsch zufolge wie folgt dar:

Stall 1:	34 Mastschweine	8 Zuchtsauen
Stall 2:		12 Zuchtsauen
Stall 3:	75 Mastschweine	
Stall 4:		15 Zuchtsauen
Stall 5:	48 Mastschweine	8 Zuchtsauen
Stall 6:		31 Zuchtsauen
<u>Stall 7:</u>	<u>115 Mastschweine</u>	
gesamt:	272 Mastschweine	74 Zuchtsauen

II.1. Erwin Zettel beabsichtigt auf der Hofstelle Maxlonerstraße 22, 8430 Tillmitsch, die Errichtung eines Zubaus zu den bestehenden Stallgebäuden sowie Nutzungsänderungen der bestehenden Gebäude.

Nach Realisierung dieses Vorhabens stellt sich der Tierbestand nach den Angaben der Gemeinde Tillmitsch wie folgt dar:

Stall 1:	8 Zuchtsauen
Stall 2:	12 Zuchtsauen
Stall 3:	75 Mastschweine
Stall 4:	50 Mastschweine
Stall 5:	48 Mastschweine
Stall 6:	8 Zuchtsauen
Stall 7:	31 Zuchtsauen
<u>Zubau:</u>	<u>29 Zuchtsauen</u>
gesamt:	288 Mastschweine 88 Zuchtsauen

Dieses Vorhaben umfasst somit die Erweiterung des Tierbestandes um 14 Zuchtsauen und 16 Mastschweine.

II.2. Überdies beabsichtigt Erwin Zettel auf Gst. Nr. 65, KG Maxlon, einen Stall für die Haltung von 1344 Mastschweinen neu zu errichten.

III. Den Angaben der Gemeinde Tillmitsch zufolge befinden sich im Umkreis von 500m um das gegenständliche Vorhaben (Hofstelle Maxlonerstraße 22, 8430 Tillmitsch) folgende landwirtschaftliche Betriebe:

III.1. Landwirtschaftlicher Betrieb von Manfred Payerl (Hofstelle Maxlonerstraße 24, 8430 Tillmitsch):

Legalisierter Tierbestand:

Stall 1:	17 Mastschweine
Stall 2:	131 Mastschweine
Stall 3:	44 Mastschweine
Stall 4:	51 Mastschweine
Stall 5:	17 Mastschweine
Stall 6:	30 Mastschweine
Stall 7:	Auflassung
Stall 8:	57 Mastschweine
<u>Stall 2008:</u>	<u>327 Mastschweine</u>
gesamt:	674 Mastschweine

Mit der Eingabe vom 15. März 2012 hat Manfred Payerl bei der Baubehörde einen Antrag auf Bewilligung eines Zubaus zu den bestehenden Stallgebäuden und von diversen Nutzungsänderungen der bestehenden Stallgebäude eingereicht.

Nach Realisierung dieses Vorhabens stellt sich der Tierbestand wie folgt dar:

Stall 1:	Auflassung
Stall 2:	131 Mastschweine
Stall 3:	61 Mastschweine
Stall 4:	75 Mastschweine
Stall 5:	Auflassung
Stall 6:	Auflassung
Stall 7:	Auflassung
Stall 8:	Ferkelhaltung
Stall 2008:	Auflassung
<u>Zubau:</u>	<u>472 Mastschweine</u>
gesamt:	739 Mastschweine

Das Änderungsvorhaben umfasst somit die Erweiterung des Tierbestandes um 65 Mastschweine.

III.2. Landwirtschaftlicher Betrieb von Sophie und Franz Pollei (Maxlonerstraße 18, 8430 Tillmitsch):

Legalisierter Tierbestand: 380 Mastschweine

C) Rechtliche Beurteilung:

I. Gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 hat die Behörde auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde oder des Umweltanwaltes festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhangs 1 oder des § 3a Abs. 1 bis 3 durch das Vorhaben verwirklicht wird. Parteistellung haben der Projektwerber/die Projektwerberin, der Umweltanwalt und die Standortgemeinde. Vor der Entscheidung sind die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zu hören.

II. Gemäß § 3 Abs. 1 UVP-G 2000 sind Vorhaben, die in Anhang 1 angeführt sind, sowie Änderungen dieser Vorhaben nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Für Vorhaben, die in Spalte 2 und 3 des Anhangs 1 angeführt sind, ist das vereinfachte Verfahren durchzuführen.

III. Gemäß § 2 Abs. 2 UVP-G 2000 ist Vorhaben die Errichtung einer Anlage oder ein sonstiger Eingriff in Natur und Landschaft unter Einschluss sämtlicher damit in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehender Maßnahmen. Ein Vorhaben kann eine oder mehrere Anlagen oder Eingriffe umfassen, wenn diese in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehen.

IV. Gemäß Anhang 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 unterliegen Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Tieren ab folgender Größe der UVP-Pflicht: 48.000 Legehennen-, Junghennen-, Mastelterntier- oder Truthühnerplätze; 65.000 Mastgeflügelplätze; 2.500 Mastschweineplätze; 700 Sauenplätze. Bei gemischten Beständen werden die Prozentsätze der jeweils erreichten Platzzahlen addiert, ab einer Summe von 100% ist eine UVP- bzw. Einzelfallprüfung durchzuführen; Bestände bis 5% der Platzzahlen bleiben unberücksichtigt.

V. Gemäß Anhang 1 Z 43 lit. b) Spalte 3 UVP-G 2000 unterliegen Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Tieren in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie C oder E ab folgender Größe der UVP-Pflicht: 40.000 Legehennen-, Junghennen-, Mastelterntier- oder Truthühnerplätze; 42.500 Mastgeflügelplätze; 1.400 Mastschweineplätze; 450 Sauenplätze. Bei gemischten Beständen werden die Prozentsätze der jeweils erreichten Platzzahlen addiert, ab einer Summe von 100% ist eine UVP- bzw. Einzelfallprüfung durchzuführen; Bestände bis 5% der Platzzahlen bleiben unberücksichtigt.

VI. Durch das gegenständliche Neuvorhaben von Erwin Zettel (Neubau eines Stallgebäudes auf Gst. Nr. 65, KG Maxlon, mit 1344 Mastschweineplätzen) wird weder der Schwellenwert gemäß Anhang 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 (2.500 Mastschweineplätze) noch gemäß Anhang 1 Z 43 lit. b) Spalte 3 UVP-G 2000 (1.400 Mastschweineplätze) erreicht.

VII. In weiterer Folge ist die Anwendbarkeit der Kumulationsbestimmung des § 3 Abs. 2 UVP-G 2000 zu prüfen.

VIII. Gemäß § 3 Abs. 2 UVP-G 2000 hat die Behörde bei Vorhaben des Anhangs 1, die die dort festgelegten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben in einem räumlichen Zusammenhang stehen und mit diesen gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert erreichen oder das Kriterium erfüllen, im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das

geplante Vorhaben durchzuführen ist. Eine Einzelfallprüfung ist nicht durchzuführen, wenn das beantragte Vorhaben eine Kapazität von weniger als 25% des Schwellenwertes aufweist. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des Abs. 4 Z 1 bis 3 zu berücksichtigen, Abs. 7 ist anzuwenden. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist im vereinfachten Verfahren durchzuführen.

Zum räumlichen Zusammenhang hat sich der Umweltsenat in seiner Entscheidung vom 28.03.2011, US 8A/2010/25-16, wie folgt geäußert: „*Ob der räumliche Zusammenhang zutrifft, ist im Einzelfall zu prüfen. Dabei bietet weder das UVP-G 2000 noch die Rechtsprechung eine eindeutige und allgemein gültige Maßeinheit. Es ist nach Meinung der Lehre zu prüfen, ob es durch die verschiedenen Eingriffe zu Überlagerungen der Wirkungsebenen der Eingriffe im Sinne kumulativer und additiver Effekte kommen kann (Ennöckl/Raschauer, Kommentar zum UVP-G² [2006], Rz 10 zu § 5).* Der VwGH geht in seinem Erkenntnis vom 7.9.2004, Zl. 2003/05/0218, davon aus, dass räumlich zusammenhängende Projekte als Einheit und somit als ein Vorhaben anzusehen sind, wenn sie in einem derart engen funktionellen Zusammenhang stehen, dass durch ihre kumulativen Wirkungen Schwellenwerte oder Kriterien von Vorhaben des Anhangs 1 erreicht bzw. erfüllt werden. Eine Kumulierung der Auswirkungen ist grundsätzlich (siehe jedoch US 9A/2003/19-30 vom 26.1.2004) nur bei gleichen Vorhabenstypen im Sinne des Anhanges 1 zu prüfen (US 9A/2008/22-14 vom 14.1.2009 mwN). Der räumliche Abstand zwischen gleichartigen Vorhaben/Projekten bildet nur eine Kennzahl für eine Kumulierung, allfällige Beeinträchtigungen der Umwelt durch Überlagerung von Auswirkungen sind weitere, entscheidende Kriterien.“

IX. Der Amtssachverständige für Luftreinhaltetechnik kommt in seinem schlüssigen und nachvollziehbaren Gutachten (vgl. Punkt A) VIII.) zu dem Ergebnis, dass „*das gegenständliche Vorhaben von Erwin Zettel (1344 Mastschweineplätze) mit den Vorhaben von Erwin Zettel (288 Mastschweineplätze und 88 Sauenplätze), Manfred Payerl (739 Mastschweineplätze) sowie Sophie und Franz Pollei (380 Mastschweineplätze) in keinem räumlichen Zusammenhang steht.*“ Begründet wird die Verneinung des räumlichen Zusammenhangs mit der Tatsache, dass „*die Gerüche aus dem Stallneubau Zettel auf der Parzelle 65 keine Grundstücke tangieren, die schon von Gerüchen aus der Tierhaltung der Hofstellen Zettel (Maxlonerstraße 22), Payerl (Maxlonerstraße 24) und Pollei (Maxlonerstraße 18) beaufschlagt werden.*“

X. Mangels Vorliegen der Voraussetzungen des § 3 Abs. 2 i.V.m. Anhang 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 und lit. b) Spalte 3 UVP-G 2000 ist für das gegenständliche Vorhaben von Erwin Zettel (Neubau eines Stallgebäudes auf Gst. Nr. 65, KG Maxlon, mit 1344 Mastschweineplätzen) keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

XI. Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid ist die Berufung an den Umweltsenat zulässig, die gemäß § 40 Abs. 2 UVP-G 2000 binnen 4 Wochen, gerechnet vom Tage der Zustellung dieses Bescheides, schriftlich beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 13, 8010 Graz, eingebracht werden kann und die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides sowie einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat. Es besteht auch die Möglichkeit, die Berufung mittels E-Mail oder Telefax einzubringen.

Ergeht an:

1. Herrn Erwin Zettel, Maxlonerstraße 22, 8430 Tillmitsch, als Projektwerber,
2. die Gemeinde Tillmitsch, 8430 Tillmitsch, als Standortgemeinde und als mitwirkende Behörde,

3. die Abteilung 13, z.H. Frau MMag. Ute Pöllinger, Stempfergasse 7, 8010 Graz, als Umweltanwältin,

Ergeht nachrichtlich an:

4. die Abteilung 14, Stempfergasse 7, 8010 Graz, als wasserwirtschaftliches Planungsorgan,
5. die Bezirkshauptmannschaft Leibnitz, Kadagasse 12, 8430 Leibnitz, als mitwirkende Behörde,
6. das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Sektion 5, z.Hd. Umweltbundesamt GmbH., Referat Umweltbewertung, Spittelauerlände Nr. 5, 1090 Wien, für Zwecke der Umweltdatenbank, per e-mail: uvp@umweltbundesamt.at,
7. die Abteilung 13, im Hause, zur öffentlichen Auflage dieses Bescheides für die Dauer von 8 Wochen und zur Kundmachung der Auflage durch Anschlag an der Amtstafel,
8. die Abteilung 15, Landesumweltinformationssystem - LUIS, mit der Bitte, den Bescheid (pdf-File) im Internet kundzutun (per e-mail).

Für die Steiermärkische Landesregierung:
Der Abteilungsleiter:

i.V. Dr. Katharina Kanz eh.

F.d.R.d.Ausf.: